

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. März 2016	Nr. 14
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität des
Saarlandes
Vom 16. Dezember 2015.....

110

Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität des Saarlandes

Vom 16. Dezember 2015

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 10 des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 18. Mai 2005 (Dienstbl. S. 624), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 16. November 2011 (Dienstbl. 2012, S. 69), nach Stellungnahme des Universitätsrats, beschlossen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die assoziierten Juniorprofessorinnen und assoziierten Juniorprofessoren,“

b) Die bisherigen Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 9 bis 15.

2. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

a) Artikel 34 wird zu Artikel 34 Abs. 1,

b) es wird folgender Absatz 2 ergänzt:

„(2) Auf Antrag des Dekanats kann das Präsidium nach Stellungnahme des Senats von Absatz 1 abweichende Mitgliederzahlen wie folgt festlegen:
entweder:

1. neun Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

oder:

1. zwölf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. drei Mitglieder der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für die Gruppenwahl zum WS 2016/2017 können die Anträge nach Artikel 34 Absatz 2 Grundordnung gestellt werden:

- a) für die künftige Fakultät HW vom Dekanat der derzeitigen Fakultät 5 gemeinsam mit dem für die Abteilung Wirtschaftswissenschaft derzeitig zuständigen Dekanat der Fakultät 1;
- b) für die künftige Fakultät NT gemeinsam von den Dekanaten der derzeitigen Fakultäten 7 und 8;
- c) für die Fakultät P gemeinsam von den Dekanaten der derzeitigen Fakultäten 3 und 4.
- d) für die Fakultät R von dem für die Abteilung Rechtswissenschaft derzeitig zuständigen Dekanat der Fakultät 1.

Saarbrücken, 18. März 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber